

# **Benutzungs- und Gebührensatzung**

## **für die Nutzung des Gemeindesaals der Gemeinde Braak**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), jeweils in der aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Braak unterhält den Gemeindesaal als öffentliche Einrichtung. Er dient der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus steht er für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, politische, sowie weitere im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen im Rahmen der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Personalkosten werden Benutzungsgebühren erhoben.

(3) Für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, kann der Bürgermeister auf Antrag die unentgeltliche Benutzung zulassen.

(4) Die Nutzung des Gemeindesaals richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2 Benutzungsumfang**

(1) In dem Gemeindesaal stehen den in § 3 genannten Nutzungsberechtigten folgende Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 1 zur Verfügung:

a. Gemeindesaal

(2) Die zum Gemeindesaal gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische und Stühle sowie die Nebenräume (Flur, Garderobe, Teeküche, Toilettenräume, etc.) gelten als mit überlassen.

(3) Einzelheiten ergeben sich aus der Grundrisszeichnung in der Anlage 1.

### **§ 3 Nutzungsberechtigt**

Nutzungsberechtigt sind ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen, politische Parteien, Wählervereinigungen sowie Gruppierungen von Bürgern.

## **§ 4 Benutzungserlaubnis**

(1) Die Vergabe der Räumlichkeiten des Gemeindesaals obliegt dem Bürgermeister. Der Bürgermeister kann im Einzelfall von den nachfolgenden Regelungen abweichen.

(2) Anträge auf Benutzung des Gemeindesaals sind in der Regel schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei dem Bürgermeister mit folgenden Angaben einzureichen:

- a. Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen volljährigen Person für die Veranstaltung
- b. Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Teilnehmerzahl
- c. Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
- d. Angabe des Bedarfs an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten

(3) Die Anträge werden in der Reihenfolge Ihres Einganges bearbeitet, jedoch haben die Gemeinde, die ortsansässigen Vereine und Verbände vor anderen Nutzern Vorrang.

(4) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Es kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 € verlangt werden.

(5) Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

(6) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Nutzungsberechtigten. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

(7) Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat spätestens drei Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt.

(9) Mit ständigen oder regelmäßigen Nutzungsberechtigten kann eine dauerhafte aber zeitlich befristete Benutzungserlaubnis für wechselnde oder wiederkehrende Veranstaltungen in Form einer Nutzungsvereinbarung geschlossen werden. Die Nutzungsvereinbarung darf den Regelungen der Satzung nicht entgegenstehen.

## **§ 5 Widerruf der Benutzungserlaubnis**

(1) Die Benutzungserlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a. der begründete Verdacht besteht, dass der Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung dieser Satzung zu gewährleisten,

b. eine verlangte Sicherheitsleistung nicht drei Tage vor der Veranstaltung entrichtet ist oder erteilte Auflagen erfüllt sind,

c. die Räume infolge höherer Gewalt oder wegen Unterhaltungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Die Benutzungserlaubnis für den Gemeindesaal kann auch entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Gemeinde diesen für ihre Arbeit dringend benötigt.

(3) Der Widerruf ist dem Nutzungsberechtigten nach Möglichkeit schriftlich und mit Begründung zuzuleiten.

## **§ 6 Pflichten der Nutzungsberechtigten**

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindesaals ist nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einer von ihm benannten verantwortlichen Person gestattet. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.

(2) Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung sind spätestens sieben Tage vor dieser mit dem Bürgermeister abzustimmen. Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate o.ä. dürfen nur in vorheriger Absprache mit dem Bürgermeister befestigt oder angebracht werden.

(3) Die Gemeinde überlässt die Räumlichkeiten, das Inventar und die technischen Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich der technischen Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege freigehalten werden.

(5) Die überlassenen Räumlichkeiten, die Einrichtung und die technischen Geräte sind nach Beendigung der Veranstaltung dem Bürgermeister wie übernommen zu übergeben.

(6) In den Räumlichkeiten gilt ein absolutes Rauchverbot.

(7) Der Bürgermeister trägt dafür Sorge, dass die zur Benutzung angemeldeten Räumlichkeiten spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Veranstaltung aufgeschlossen sind und nach Beendigung des Betriebes verschlossen sind. Dies gilt nicht, soweit den Nutzungsberechtigten ein Schlüssel ausgehändigt wurde.

(8) Der Gemeindesaal darf nur zu dem vereinbarten Zweck und zur vereinbarten Zeit benutzt werden.

(9) Der Benutzer ist verpflichtet, den Gemeindesaal einschließlich der Teeküche und den Nebenräumen nach Benutzung im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Die Übergabe beinhaltet weiterhin, dass das Geschirr gesäubert in den Schrank einsortiert wurde und sich das gereinigte Mobiliar an dem dafür vorgesehenen Platz befindet.

(10) Insbesondere ist darauf zu achten, das vor Verlassen des Gemeindesaals

- a. die Fenster und Türen verschlossen sind
- b. in sämtlichen Räumen das Licht und ggf. elektrische Geräte (z.B. Kaffeemaschine, Herd etc.) ausgeschaltet sind
- c. das Mobiliar und sonstiges Inventar gereinigt an den dafür vorgesehenen Platz zurückgebracht wird
- d. während der Heizperiode die Heizkörperthermostate auf geringste Temperatur zurückgedreht werden

(11) Der Benutzer hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass

- a. das Betreten des Gemeindesaals durch Unbefugte ausgeschlossen wird
- b. die beantragte Nutzungszeit nicht überschritten wird

(12) Dem Nutzungsberechtigten kann im Einzelfall oder im Sinne des § 5 Abs. 10 ein Schlüssel für die Räumlichkeiten ausgehändigt werden. Der Gemeindesaal verfügt über eine Schließanlage. Bei Verlust des Schlüssels ist diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu erneuern. Für weitergehende Schäden haftet ebenfalls der Benutzer. Der ausgehändigte Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

## **§ 7 Gebührenschuldner**

Schuldner der Gebühren sind die Nutzungsberechtigten des Gemeindesaals. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis durch die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister.

(2) Die Nutzungsgebühren sind innerhalb 14 Tage ab Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Höhe der Gebühren**

(1) Die Nutzungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle - Anlage 2 - und ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Veranstaltungen auf Veranlassung der Gemeinde Braak sind gebührenfrei.
- (3) Für kommerzielle und externe Veranstaltungen richtet sich die Gebühr nach Art und Umfang der Veranstaltung.
- (4) Bei erhöhter Verschmutzung sind notwendige zusätzliche Reinigungskosten von dem Nutzer zu tragen.

## **§ 10 Hausrecht**

- (1) Der Bürgermeister oder sonstige durch den Bürgermeister Beauftragte üben das Hausrecht aus. Sie haben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Satzung Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung, oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie auf die Bedienung und Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Abs. 1 Genannten sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und erforderlichenfalls aus dem Gebäude beziehungsweise von dem Grundstück zu verweisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung der Veranstaltung unterbunden werden.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle aus der Benutzung des Gemeindesaals, des Inventars und der technischen Geräte eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindesaals, des Inventars und der Geräte stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bediensteten und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die durch den Nutzungsberechtigten, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

(6) Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

## **§ 12 Schadensersatz**

(1) Schadensersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

(2) Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

## **§ 13 Gleichstellungsklausel**

Die Bezeichnung der Beteiligten in dieser Satzung und in den Anlagen gilt in diverser, weiblicher und männlicher Form.

## **§ 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

(1) Die Gemeinde Braak, vertreten durch das Amt Siek, ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Benutzungsgebühren, die dafür erforderlichen personenberechtigten Daten im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, an befugte Dritte weiterzuleiten und für statistische Zwecke zu nutzen.

(2) Zur Erstellung der Benutzungserlaubnis nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der in § 4 (2) genannten Daten zulässig.

(3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

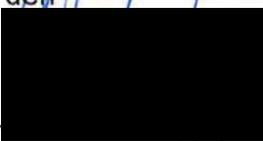
Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

1. Grundrisszeichnung des Gemeindesaals inkl. Nebenräume
2. Gebährentabelle

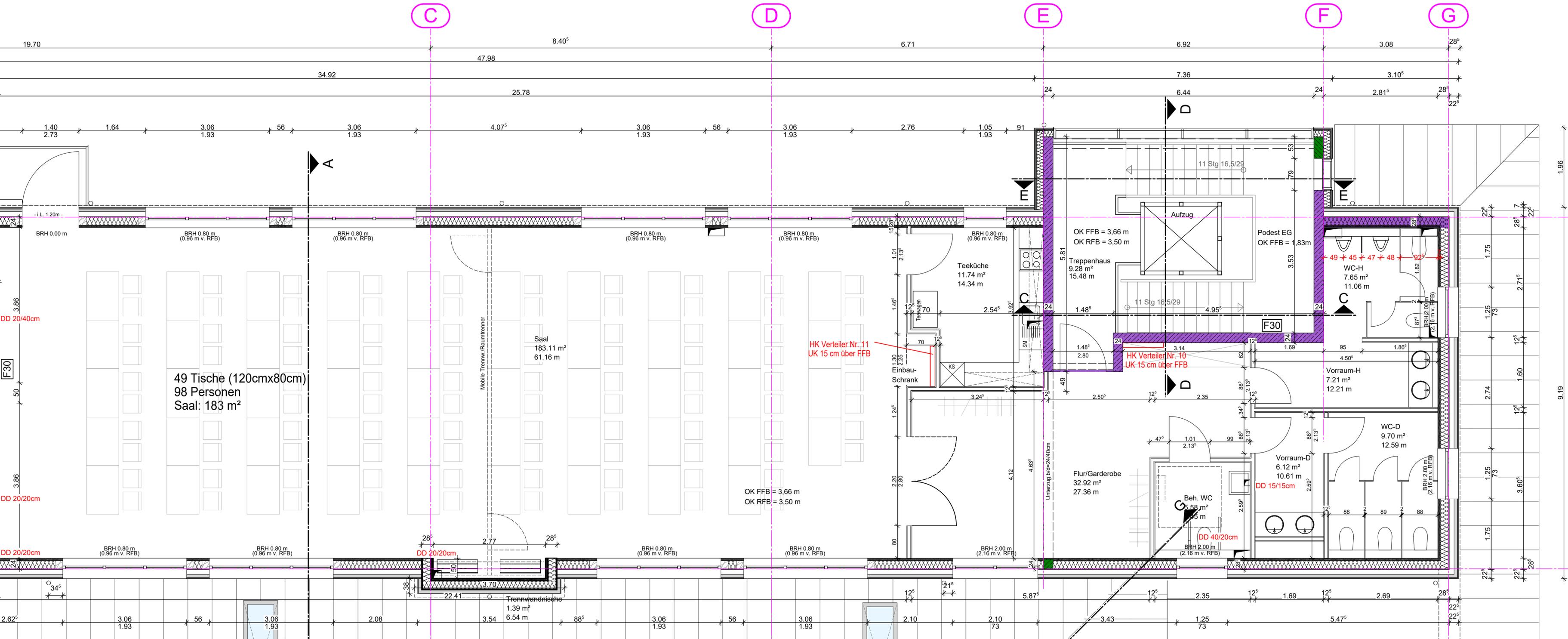
Die Satzung wir hiermit ausgefertigt:

Braak, den 21/29.19.2020



Hans-Ulrich Schmitz

(Bürgermeister)



**Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung des Gemeindesaals der Gemeinde Braak**

Für die Nutzung des Gemeindesaals inkl. der Nebenräume sowie der technischen Ausstattung wird folgender Gebührensatz erhoben:

Montag bis Sonntag

pro halbe Stunde	7,00 €
pro Stunde	14,00 €